

Telefon: 233 - 23264
Telefax: 233 - 24238

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
PLAN-HAII-14
Öffentlichkeitsarbeit

Stärkere Unterstützung der Landeshauptstadt München von Bürgerinitiativen durch eine „Bürgerbeteiligungssatzung Bauleitplanung“

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02728 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim am 11.07.2019 sowie
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00143 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim am 14.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03497

Anlagen:

1. Empfehlungen Nr. 14-20 / E 02728 vom 11.07.2019 und Nr. 20-26 / E 00143 vom 14.07.2021
2. Broschüre „Dialog gestalten“
3. Auszug Beschluss Bürgerbeteiligung in München (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13219 vom 19.12.2018) inklusive Anlagen u.a. „Checkliste zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren“ (Anlage 7)
4. Auszug Beschluss Optimierung der Bebauungsplanverfahren und der Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit im Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04459 vom 02.03.2016)

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 09.02.2022. (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs 1. Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München, da die zu behandelnde Angelegenheit nicht auf einen Stadtbezirk begrenzt ist.

1. Anlass

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim hat am 11.07.2019 die anliegenden Empfehlungen Nr. 14-20 / E 02728 und am 14.07.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00143 (Anlage 1) beschlossen.

Nach dem Inhalt der Empfehlungen soll die Landeshauptstadt München durch eine „Bürgerbeteiligungssatzung Bauleitplanung“ Bürgerinitiativen stärker unterstützen. Dabei soll die Landeshauptstadt München entsprechende fachliche Angebote für ihre Bürger*innen und ihre ehrenamtlichen Stadträt*innen bereithalten, um die gesetzlich verantworteten Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu wahren.

Begründet wird dies mit einem vorhandenen Ungleichgewicht des Wissensstandes der Verwaltung einerseits und des Stadtrates und der fachlich unkundigen Bürgerschaft andererseits; diese Informationsasymmetrie gilt es abzubauen, um mögliche Abwägungsfehler in der Beschlussfassung zu vermeiden.

2. Stellungnahme

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zu den Empfehlungen Nr. 14-20 / E 02728 und Nr. 20-26 / E 00143 wie folgt Stellung:

München blickt auf eine lange Tradition der Öffentlichkeitsbeteiligung und planungsbezogenen Kommunikation in Fragen der Stadtentwicklung und Stadtplanung zurück. Im Jahr 1995 wurde der PlanTreff im Referat für Stadtplanung und Bauordnung eingerichtet. Er ist die Plattform für alle Fragen und Dialoge der Stadtentwicklung und Stadtplanung – nicht nur für Münchner*innen, sondern auch im nationalen und internationalen Fachaustausch ist der PlanTreff eine gefragte Anlaufstelle.

Im Oktober 2020 hat der PlanTreff nach einem Umbau neu eröffnet. Durch mehr Platz und eine bessere technische Ausstattung können hier Ausstellungen, Veranstaltungen und Workshops zur Stadtentwicklung und Stadtplanung angeboten werden. Neben übergreifenden Themen der Stadtentwicklung sind projektbezogene Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen zu grundlegenden Themen der vier Hauptabteilungen des Referates ein wichtiger neuer Baustein im Programm.

Die Hauptabteilung II Stadtplanung wird hier neben projektbezogenen Veranstaltungen auch Formate anbieten, in denen über das verbindliche Bauleitplanverfahren und die Mitwirkungsmöglichkeiten informiert wird. Die Veranstaltungen richten sich direkt an die Münchner Bürger*innen sowie die weitere interessierte Öffentlichkeit.

Bereits 2016 hat sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung organisatorisch mit der Frage des Bedeutungszuwachses von Beteiligungsfragen auseinandergesetzt. Insbesondere in dem Beschluss zur Optimierung der Bebauungsplanung (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04459 vom 16.03.2016) sowie den dazugehörigen Evaluierungsbeschlüssen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11585 (Evaluierung) vom 25.07.2018 und Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11585 (Umsetzung des Evaluierungsbeschlusses) vom 10.10.2018) spiegelt sich dies wider.

Die Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München hat dem Thema mit umfangreichen personellen und finanziellen Ausweitungen die entsprechende Bedeutung zugemessen. Für die Kommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden der Hauptabteilung II – Stadtplanung gem. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates „Optimierung der Bebauungsplanverfahren und der Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit“ vom 16.03.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04459) jährlich 600.000 € bewilligt. Die zur Verfügung gestellten Mittel fließen sowohl in informelle Beteiligungsformate als auch in die formelle Einbeziehung der Bürger*innen. Darüber hinaus wurden die folgenden Inhalte und Maßnahmen beschlossen.

2.1. Ergänzung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Öffentlichkeit über digitale Formate (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04459 vom 16.03.2016, S. 24 – s. Anlage 4)

Aktuell läuft eine Ausschreibung für ein digitales Beteiligungstool für die formelle Bauleitplanung, das auch unter dem Begriff e-BauGB geführt wird. Andere Städte, wie Hamburg nutzen dies bereits erfolgreich für die Einbindung der TöB und der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren (<https://bauleitplanung.hamburg.de/>).

Zusätzlich entwickelt die LHM im Rahmen des Forschungsprojekts CUT (Connected Urban Twins) den digitalen Zwilling gemeinsam mit Hamburg und Leipzig. Ziel des Projektes ist die Nutzung digitaler Daten zur innovativen Stadtentwicklung und Öffentlichkeitsbeteiligung, wie die Erstellung eines Instrumentes für informelle Beteiligungsformate. Hier gibt es ebenfalls in Hamburg bereits ein erfolgreich umgesetztes Modell – das digitale Partizipationssystem (DIPAS, <https://www.hamburg.de/dipas/>). Diese Anwendungen sind stark in der Einbindung von Kartenmaterial und daher besonders wertvoll für die Aufgabenbereiche des Referats für Stadtplanung und Bauordnung.

Eingebettet wird das Ganze in den Aufbau einer stadtweiten digitalen Online-Beteiligungsplattform für München. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat sich am 03.03.2021 hierbei für die Open Source Lösung CONSUL entschieden. Mit der konsequenten Verfolgung der Digitalisierungsstrategie werden neue Formen der Beteiligung mit der Stadtgesellschaft aufgebaut. Mögliche Anwendungsszenarien von CONSUL sind:

- Vorschläge einbringen und unterstützen
- Diskussionen zu bestimmten Themen
- Abstimmungen, gegebenenfalls zugeschnitten auf bestimmte Bezirke
- Projektvorschläge und Abstimmungen für Teile des städtischen Budgets
- Kommentierung und Diskussion von Leitlinien und Aktionsplänen

Um eine gute Anwendung in der Praxis zu erreichen wurde das Direktorium beauftragt ein Konzept zur (digitalen) Bürgerbeteiligung zu erarbeiten.

Ein klarer Vorteil dieser digitalen Formate liegt darin, dass sie eine höhere zeitliche Flexibilität erlauben. Damit werden bereits bestehende digitale Angebote für informelle Beteiligungsformate, wie www.muenchen-mitdenken.de, die das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bereits heute erfolgreich anbietet, weiterentwickelt und zusätzlich um einen wichtigen Baustein für die formelle Beteiligung im Bauleitplanverfahren ergänzt.

Die Corona-Pandemie hat die Digitalisierung unterstützt und auch kurzfristig zur Erprobung weiterer digitaler Beteiligungsmöglichkeiten geführt. Ein gutes Beispiel ist hier die Durchführung der digitalen Erörterungsveranstaltungen, wie z.B. am 17.05.2021 zum Bebauungsplanverfahren Bplan Nr. 2154, Freiham Nord 2. RA, 1. BA (Dialograum der Veranstaltung unter www.muenchen-mitdenken.de).

2.2. Einrichtung einer Servicestelle für Partizipation und Beteiligung der HAII - Stadtplanung (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04459 vom 16.03.2016, S. 38, 43 – s. Anlage 4)

Um den gestiegenen Anforderungen an Qualität und Quantität der Information, Kommunikation und Partizipation im Rahmen von Bebauungsplanverfahren gerecht zu werden, wurde bei der Hauptabteilung II – Stadtplanung eine Servicestelle für Partizipation und Beteiligung mit den folgenden Zielen eingerichtet:

- Systematisierung der Instrumente der projektbezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Hauptabteilung II Stadtplanung
- Unterstützung und Entlastung der Abteilungen in allen Aspekten der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Hauptabteilung II Stadtplanung
- Ausbau und Nutzung von diesbezüglichen Synergieeffekten in der Hauptabteilung II Stadtplanung

- Bessere, einheitlichere Außenwirkung der Hauptabteilung II Stadtplanung
- intensive Zusammenarbeit mit dem PlanTreff als „Dach“ im Referat für Stadtplanung und Bauordnung (vgl. ebd., S. 43)

Ein wichtiger Baustein ist es dabei, den Bürger*innen projektbezogene Informationen einheitlich und transparent darzustellen. Dies ermöglicht einen kontinuierlichen Austausch zwischen Bürger*innen und Verwaltung auf Augenhöhe.

2.3. Zielgruppengerechte Kommunikation (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04459 vom 16.03.2016, S. 59, 43 – s. Anlage 4)

„In den letzten Jahren haben sich die Informations- und Beteiligungserwartungen der Bürger*innen stark verändert. Gut aufbereitete Informationen, zielgruppengerechte Kommunikation und weitgehende Beteiligungsmöglichkeiten an Planungen werden als Standard erwartet.“ (ebd., S. 59)

Um möglichst viele Münchner*innen anzusprechen und zur Mitwirkung anzuregen, ist eine zielgruppengerechte Kommunikation entscheidend.

Eine besonders wichtige Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung führt seit 1998 gemeinsam mit dem Referat für Bildung und Sport den Münchner Schulwettbewerb zur Stadtentwicklung durch. Über den Wettbewerb werden verschiedene Altersklassen unterschiedlicher Schulformen angesprochen, um sich mit der gebauten Umwelt, die sie umgibt auseinanderzusetzen. Ergänzend dazu hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Medienpädagogik (JFF) z.B. zum Münchner Nordosten 2017 eine projektbezogene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Damit werden mögliche zukünftige Bewohner*innen frühzeitig an Planungsprozesse herangeführt und ihnen Mitwirkungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Weiter findet zielgruppengerechte Kommunikation etwa in der Sanierung bei der Ansprache der Gewerbetreibenden oder in der Stadtplanung über die Einbindung zukünftiger Nutzer*innen, wie bei der Entwicklung des Kreativquartiers statt.

2.4. Stadtweite Checkliste zur Durchführung von Teilnahmeverfahren (Stand 19.12.2018) und „Dialog gestalten“ - Broschüre und Handbuch/Leitfaden zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Stadtplanung und -entwicklung

Das Direktorium der LHM hat in einer referatsübergreifenden Arbeitsgruppe eine stadtweite Checkliste zur Durchführung von Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren erarbeitet. Diese wurde durch den Beschluss „Bürgerbeteiligung in München“ der Vollversammlung des Münchner Stadtrats am 19.12.2018 (Sitzungsvorlage Nr.: 14-20 / V 13219) verbindlich eingeführt (siehe Anlage 3).

„Die Vielzahl der möglichen Formen der Bürgerbeteiligung machen es unmöglich, eine Checkliste zu entwickeln, die alle Facetten eines Teilnahmeverfahrens abdeckt. Vielmehr wurde bei der Erarbeitung der anhängenden Checkliste der Augenmerk darauf gerichtet Denkanstöße zu geben und eine Arbeitshilfe an die Hand zu geben. Unter Zuhilfenahme bereits bestehender Leitsätze und Anleitungen zur Bürgerbeteiligung anderer Städte, die den Bedürfnissen der Landeshauptstadt München angepasst wurden, und der Unterstützung durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das

Baureferat, die beide über einen reichen Erfahrungsschatz zu dieser Thematik verfügen, wurden wesentliche Punkte erarbeitet.

Die Begegnung der Stadtverwaltung mit der Bürgerschaft soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein und auf Augenhöhe stattfinden. Dazu gehören Transparenz des Verfahrens, eine bürgerfreundliche Sprache sowie Bereitschaft zur Kommunikation und Offenheit auf beiden Seiten gegenüber unterschiedlicher Interessen und Lösungsansätzen.“ (LHM, D-I-ZV-1, Checkliste zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren (Stand 19.12.2018), S. 73-74 (Anlage 3)).

Der Anwendungsbereich der Checkliste wird darin wie folgt definiert: „Diese Checkliste soll künftig die Referate unterstützen, die ein formloses (freiwilliges) Bürgerbeteiligungsverfahren durchführen möchten und bezieht sich nur auf den Bereich der Bürgerbeteiligungsverfahren, die nicht gesetzlich verankert sind. Die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren der Bürgerbeteiligung bleiben davon unberührt und sind entsprechend der dafür geltenden Vorschriften durchzuführen.“ (siehe Anlage 3, S. 73).

In Bezug auf die verbindliche Bauleitplanung sind die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB sowie die Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB gesetzlich verankert (vgl. 2.5. Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung im Bebauungsplanverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)).

Für die genaue Form der Durchführung von Erörterungsveranstaltungen trifft der Gesetzestext jedoch keine Aussagen, so dass hier ebenfalls von einem Anwendungsbereich der Checkliste ausgegangen werden kann.

Um der Besonderheit von Planungsprozessen gerecht zu werden, hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit der Broschüre „Dialog gestalten“ darüber hinausgehende Grundsätze vorgestellt (siehe Anlage 2). Den Auftrag hierzu hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04459 vom 16.03.2016, dem Beschluss zur Optimierung der Bauleitplanung, erhalten.

Damit kam das Referat der Aufforderung nach: „Im Rahmen des Ausbaus der Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung soll ein Handbuch / Leitfaden zur Partizipation in der Stadtplanung und -entwicklung erarbeitet werden, das/der Methoden und Maßnahmen zusammenfasst, die für Beteiligungsprozesse benötigt werden und gleichzeitig individuell bei Planungsprojekten eingesetzt werden kann. Das Handbuch / der Leitfaden soll die Mitarbeiter*innen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung bei der Umsetzung und Durchführung von Partizipationsverfahren unterstützen und den Bürger*innen transparent darstellen, welche Beteiligungsmöglichkeiten mit welcher Verbindlichkeit genutzt werden können. [...] Dabei sollen die bisherigen Erfahrungen und Kategorien (siehe unten) bei den unterschiedlichen Projekten der Landeshauptstadt, aber auch Erfahrungen aus anderen Städten und Gemeinden einfließen.“ (ebd., S. 65).

Die Kernaussagen des Handbuchs „Dialog gestalten“ sind auf S. 24 und 25 zusammengefasst.

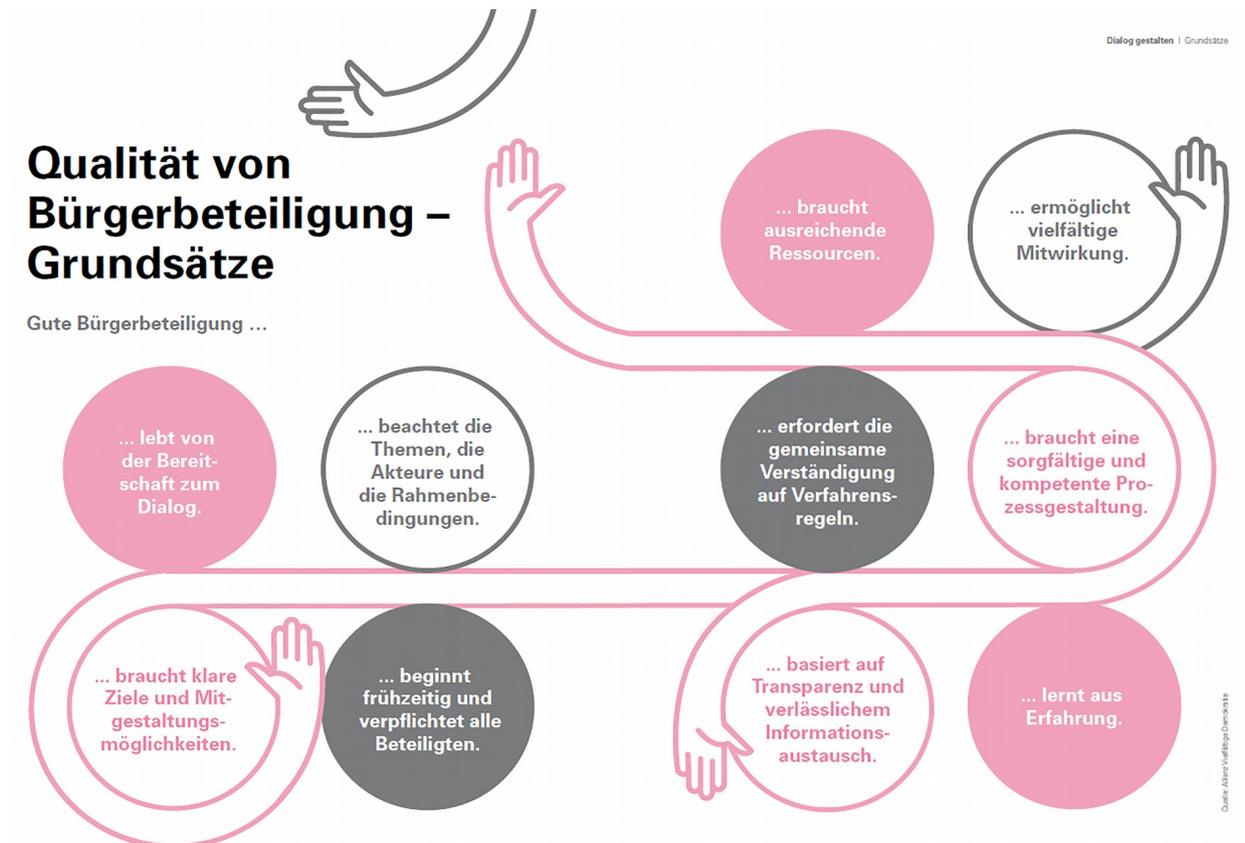


Abb. 1: Qualität von Bürgerbeteiligung – Grundsätze (Quelle: LHM, Dialog gestalten – Über Kommunikation und Beteiligung, 2018, S. 24 und 25 (Anlage 2))

Die entsprechenden Ausführungen in der Broschüre „Dialog gestalten“ sowie die stadtweite „Checkliste zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren (Stand 19.12.2018)“ geben einen Rahmen, der einzuhalten ist. Beide Dokumente erlauben damit weiterhin am Projekt orientierte Beteiligungsverfahren mit unterschiedlichen Formaten und Definition von klar festgelegten Beteiligungsfenstern. Damit werden die Bürger*innen in geeigneter Form und zum richtigen Zeitpunkt angesprochen, um ihre Belange in die Planungsprozesse einfließen zu lassen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung misst der frühzeitigen und kontinuierlichen Partizipation und Öffentlichkeitsarbeit eine große Bedeutung zu, die deutlich über die gesetzlichen Mindestangebote hinaus geht.

Gute Beispiele hierfür sind die Reihe „PlanTreff vor Ort“ oder die Münchner Gesprächsreihe zur Stadtbaukultur:

Im Rahmen der Reihe „PlanTreff vor Ort“ hat die Öffentlichkeit während eines geführten Stadtspazierganges die Gelegenheit, aktuelle Planungen und Projekte zu den Themen Wohnungsbau und Freiraum, Infrastruktur und Mobilität in München, langfristige Entwicklungen und Perspektiven kennenzulernen sowie sich mit Experti*innen zur Entwicklung der Stadt auszutauschen.

In der Gesprächsreihe zur Stadtbaukultur lädt die Stadtbaurätin Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk zweimal im Jahr Menschen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen ein, mit ihnen jenseits des fachlichen Alltags über Themen zu sprechen, die

für Münchens Entwicklung wichtig sind. Pro Veranstaltung nehmen zwischen 80 und 100 Zuhörer*innen teil.

Bürger*innen können sich im Rahmen ihres Bürgerschaftlichen Engagements zur Stadtentwicklung an dem Förderprogramm, „Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt – Bürgerbeteiligung in den Stadtvierteln“ und einem weiteren Förderprogramm beteiligen.

Mit den geplanten neuen Informationsreihen zu Aufgaben des Referats im PlanTreff kommt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung darüber hinaus dem Wunsch nach, den Austausch und Dialog mit den Bürger*innen zu intensivieren. In Bezug auf die Stadtplanung wird der Schwerpunkt hier voraussichtlich in der Vermittlung des Bauleitplanverfahrens sowie den relevanten Schritten der Bürgerbeteiligung und der Vorstellung konkreter Planungen liegen. Mit diesem Wissen können sich die Beteiligten noch zielgerichteter in projektbezogene Partizipationsprozesse einbringen und auch Rückmeldung zu den Beteiligungsformen geben. In 2021 werden voraussichtlich erste Formate angeboten, die dann in 2022 zu einer fest strukturierten Veranstaltungsreihe ausgebaut werden können.

2.5. Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung im Bebauungsplanverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit respektive der Bürger*innen bei Bauleitplanverfahren ist grundsätzlich im § 3 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Nach § 3 BauGB dienen die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere der vollständigen Ermittlung und der zutreffenden Bewertung der von der Planung betroffenen Belange. Die Beteiligung der Öffentlichkeit entfaltet für die Bauleitplanung folglich eine Informationsfunktion. Die Bürger*innen ergänzen mit ihren Äußerungen und Stellungnahmen das von der Landeshauptstadt München zusammenzustellende Abwägungsmaterial und gewährleisten so die materielle Rechtmäßigkeit von Bauleitplänen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erhöht auf diese Weise nicht nur die Qualität, sondern auch die Akzeptanz der Bauleitplanung.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt nach den Vorgaben des BauGB in zwei zeitlich versetzten Stufen, nämlich

- in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, bei der die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig im Planungsverlauf über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet werden soll und
- in der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, bei der bereits die (vom Stadtrat gebilligten) Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sind.

Handlungsspielraum für erweiterte Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit bietet die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Die (Mindest-) Standards für die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden durch den Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 15.12.1976 („Neufassung des Bundesbaugesetzes; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a Abs. 2 mit Abs. 5 der Bundesbaugesetznovelle (BBauG 1977)“), modifiziert durch den Be-

schluss der Vollversammlung vom 21.09.1983 („Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 2 a Abs. 2 mit Abs. 5 Bundesbaugesetz“), festgelegt. Demnach sind die Planunterlagen (Plan und Text) öffentlich im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, in der zuständigen Bezirksinspektion und in der örtlich nächstgelegenen Stadtbücherei darzulegen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist gesetzlich konkret vorgegeben, so dass hier kein weiterer Spielraum seitens des Referates für Stadtplanung und Bauordnung besteht. So müssen die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden. In dieser Zeit können die Bürger*innen unbeschränkt Stellungnahmen vorbringen. Alle von den Bürger*innen vorgetragene Argumente sind von der Landeshauptstadt München zu prüfen, die endgültige Abwägung trifft der Stadtrat der LHM.

Der Vorentwurf kann beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, den jeweiligen Bezirksinspektionen, den Stadtbibliotheken sowie im Internet unter www.muenchen.de/auslegung für die Dauer von einem Monat eingesehen werden.

In dieser ersten Phase nach § 3 Abs. 1 BauGB hat jede*r die Gelegenheit, in persönlichen Sprechstunden bei den Sachbearbeiter*innen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung Fragen zu stellen bzw. bei einem großen öffentlichen Interesse zu einzelnen Aspekten eine Erörterungsveranstaltung zu fordern.

Diese Veranstaltungen finden grundsätzlich in dem Umfeld des zukünftigen Planungsgebiets statt, dabei wird eine für alle interessierten Bürger*innen geeignete Zeit und ein zentraler Ort ausgewählt. Aktuell werden die Erörterungsveranstaltungen digital durchgeführt. In diesem Rahmen können Fragen gestellt und Anregungen abgegeben werden.

Im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und in der Süddeutschen Zeitung, im Münchner Merkur und im Internet (s.o.) wird auf die öffentliche Bekanntmachung sowie die Fristen und auch auf den Termin einer evtl. stattfindenden Erörterungsveranstaltung hingewiesen.

Eingegangene Äußerungen werden anschließend unter Darlegung der Auswertung und Gewichtung mit einem Vorschlag dem Stadtrat gemeinsam mit einem Bauleitplanentwurf zur Entscheidung und sogenannten Billigung vorgelegt.

Nach der Billigung des Bauleitplanentwurfes erfolgt die wichtigste Beteiligungsphase für die Bürger*innen, die sog. „förmliche Auslegung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Hierbei werden die Entwürfe der Pläne, der Begründung und der Satzungsentwurf sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Zu diesem Zeitpunkt ist die Öffentlichkeit gefordert, zu prüfen, ob die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden und gegebenenfalls neue Stellungnahmen abzugeben.

Im Anschluss werden die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung geprüft und in den Abwägungsprozess mit einbezogen. Der daraus resultierende Vorschlag wird dem Stadtrat vorgelegt und kann von diesem beschlossen werden.

Ausnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gibt es im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, dort kann von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden. Die förmliche Auslegung mit Öffentlichkeitsbeteiligung findet wie im Regelverfahren statt.

Neben diesen gesetzlich zwingend durchzuführenden Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit hat sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung entschlossen, andere Formen der Partizipation zu etablieren, denn eine gelungene Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige, integrierte Stadtentwicklung.

Hierzu werden diverse Instrumente wie das Internet (www.muenchen.de/plan), gedruckte und Online-Publikationen, Ausstellungen genauso wie Informationsveranstaltungen und Workshops in den entsprechenden Stadtteilen intensiv genutzt. Im Referat für Stadtplanung und Bauordnung kommen all diese Instrumente zum Einsatz, um die Bürger*innen über die aktuellen Projekte auf dem neuesten Stand zu halten und mit ihnen über langfristige Entwicklungen zu diskutieren. Darüber hinaus bietet auch der Plantreff des Referates für Stadtplanung und Bauordnung umfangreiche Möglichkeiten, sich als Bürger*in zu informieren. Besonders erwähnenswert ist dabei der Newsletter, mit dem man sich regelmäßig über aktuelle Themen, Veranstaltungen und Neuigkeiten aus der Münchner Stadtentwicklung und Stadtplanung informieren kann ([https://www-w.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Newsletter.html](https://www.w.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Newsletter.html)).

2.6. Beteiligungssatzung

Die in der Empfehlungen Nr. 14-20 / E 02728 und Nr. 20-26 / E 00143 geforderte Bürgerbeteiligungssatzung wäre daher nur eine weitere Möglichkeit von Beteiligungsarten, aus denen eine Gemeinde wählen kann.

Gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern können Gemeinden zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen.

Die Landeshauptstadt München hat bislang keine Öffentlichkeitsbeteiligungssatzung für den Bereich Bauleitplanung erlassen, da es zahlreiche andere Instrumente gibt, die Bevölkerung im Sinne der Demokratie am Entscheidungsprozess der Verwaltung aktiv und unmittelbar teilhaben zu lassen.

Im Beschluss „Bürgerbeteiligung in München“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13219) der Vollversammlung des Stadtrates der LHM vom 19.12.2018 (Anlage 3) hat sich die Vollversammlung des Stadtrates gegen einen langjährigen Prozess zur Erarbeitung verbindlicher Leitlinien zu Bürgerbeteiligung ausgesprochen und als geeigneteren Weg die verbindliche Einführung der oben genannten Grundsätze für qualifizierte Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren beschlossen. Dieser umfasst auch die Behandlung des Antrags „Beteiligungsleitlinien (Beteiligungssatzung) für München als Rahmen eines Münchner Bürgerhaushalts einführen“ (Antrag Nr. 08-14 / A 05171 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/ RL vom 25.02.2014).

Inhaltlich kann das Festhalten an dieser Entscheidung, wie folgt begründet werden: Neben den Angeboten des Referates für Stadtplanung und Bauordnung gibt es die Möglichkeit, über die Informationsfreiheitsgesetz frühzeitig Einblick in die Entscheidungsprozesse der Verwaltung zu erhalten.

Auch die Arbeit der Bürgerinitiativen, z.B. des Münchner Forums, die Münchener Initiative Nachhaltigkeit und vielen anderen wird seitens der Landeshauptstadt München anerkannt und unterstützt.

In der Landeshauptstadt München wird Öffentlichkeitsbeteiligung seit vielen Jahren als eine wesentliche Voraussetzung für nachhaltige, integrierte Stadtentwicklung gesehen. Durch die Teilnahme daran erhöht sich einerseits die Mitverantwortung und Akzeptanz der Bürger*innen für städtebauliche Planungen, andererseits können mit ihrem Wissen um die lokalen Gegebenheiten oft qualitativ bessere Ergebnisse in den Planungsprozessen erzielt werden.

Die Empfehlung spricht auch ein mögliches Informationsdefizit der ehrenamtlichen Stadträt*innen an. Dazu ist auszuführen, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung insbesondere neuen Stadträt*innen das Angebot macht, im Rahmen ihres Amtsantrittes bei einer durchgeführten Rundfahrt über die wichtigsten Projekte der Bauleitplanung informiert zu werden. Neben dem tatsächlichen Erleben der städtebaulichen Entwicklungen bei den Busrundfahrten bietet das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zusätzliche Informationstermine an. Darin werden die Stadträt*innen die Aufgabenbereiche der vier Hauptabteilungen dargelegt und Zuständigkeiten abgegrenzt. Ein wichtiger Punkt ist hierbei das Zusammenspiel der unterschiedlichen Planungsebene mit den dazugehörigen Steuerungsinstrumenten transparent vorzustellen und Raum für Rückfragen zu bieten.

Dem Informationsbegehren ehrenamtlicher Stadträt*innen wird auch Rechnung getragen durch die Möglichkeit, Auskünfte und Akteneinsicht zu Bauleitplanverfahren bei der Verwaltung zu beantragen. So ist nach § 38 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO) Stadtratsmitglieder zur Akteneinsicht berechtigt, wenn die Akten mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat in unmittelbarem Zusammenhang stehen, wenn also der Entwurf der Beschlussvorlage im Ratsinformationssystem (RIS) veröffentlicht ist. Zudem kann jede/r Bürger*in und damit auch jedes Stadtratsmitglied einen Anspruch auf Umweltinformation nach Art. 3 Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG) bei der Verwaltung geltend machen. Des Weiteren hat jede Person die Möglichkeit, einen Informationsantrag nach Art. 3 Informationsfreiheitsgesetz der Landeshauptstadt München (IFS) hinsichtlich amtlicher Informationen geltend zu machen.

Selbstverständlich gilt dieses Recht auch für interessierte Bürger*innen, auch hier besteht immer die Möglichkeit, Anfragen über die jeweiligen Bezirksausschüsse der Stadtbezirke oder direkt an den Oberbürgermeister oder die zuständigen Referate zu stellen und somit unmittelbar mit der Verwaltung in Kontakt zu treten.

Daneben kann jede*r Gemeindegänger*in an der jährlich mindestens einmal stattfindenden Bürgerversammlung teilnehmen und konkrete Fragen und/oder schriftliche Anträge stellen (Art. 18 GO Mitberatungsrecht).

3. Fazit

Wie aus den vorangegangenen Ausführungen erkennbar, gibt es zahlreiche Arten der Öffentlichkeitsbeteiligung und -information, die seitens des Referates für Stadtplanung und Bauordnung regelmäßig angewandt werden. Die Qualität der Verfahren wird über die referatseigenen Grundsätze (siehe Abbildung 1) sowie den Beschluss „Bürgerbeteiligung in München“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13219 vom 19.12.2018) inklusive der darin stadtweit verbindlich eingeführten Checkliste zur Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren sicher gestellt. Demzufolge bedarf es aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung keiner Öffentlichkeitsbeteiligungssatzung Bauleitplanung.

Die Empfehlungen Nr. 14-20 / E 02728 und Nr. 20-26 / E 00143 erwähnen konkret das Thema „bezahlbares Wohnen durch preislimitierte Vorkaufsrechte der Gemeinde“. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten des sog. Baulandmobilisierungsgesetzes im Juni diesen Jahres diverse Änderungen an den Regelungen der §§ 24 ff. BauGB zu den gesetzlichen Vorkaufsrechten der Gemeinde eingetreten sind. Dies betrifft auch die Entschädigungsvorschrift und eröffnet nunmehr den Gemeinden zumindest eine de facto generelle Möglichkeit, den zu zahlenden Entschädigungsbetrag im Falle der Vorkaufsrechtsausübung preislich auf den Verkehrswert zu limitieren. Allerdings steht dem Verkäufer gegenüber der Gemeinde ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, sobald die Gemeinde von der Preislimitierung Gebrauch macht."

Zum Punkt „Berücksichtigung des § 161 Abs. 2 Bayerische Verfassung“ kann auf die Umsetzung dieser Vorschrift bei der Landeshauptstadt München hingewiesen werden. Schon seit 1994 macht die Stadt mit großem Erfolg Gebrauch von dem Baulandmodell der Sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN). Die SoBoN wurde mit der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 03932 vom 28.07.2021 fortgeschrieben. Durch die Einführung eines Baukastensystems soll u.a. erreicht werden, dass mehr geförderter und preisgebundener Wohnraum entsteht, der Mietwohnungsbau gestärkt wird, die Bindung des sozialen Wohnungsbaus erhöht wird, die Planungsbegünstigten stärker an den Kosten für soziale Infrastrukturen, wie Schule und Kitas, beteiligt werden sowie über ein Anreizsystem die Möglichkeiten geschaffen werden, dass die LHM oder Genossenschaften Wohnbauflächen erhalten und damit langfristig bezahlbare Wohnungen entstehen. Ausführliche Informationen u.a. zu dem Baukastensystem sind im im dazugehörigen Internetauftritt der Stadt München zu finden (<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Stadt-und-Bebauungsplanung/So-BoN.html>).

Zum Thema „Offenlegung von städtebaulichen Verträgen“ gilt Folgendes: Städtebauliche Verträge werden zwischen der Stadt und den Planungsbegünstigten im einzelnen ausgehandelt und paritätisch geschlossen und enthalten regelmäßig datenschutzrelevante Daten Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine generelle Veröffentlichung von städtebaulichen Verträgen ist daher nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 14 -20 / E 02728 und Nr. 20-26 / E 00143 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 11.07.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss 14 – Berg am Laim hätte grundsätzlich ein Anhörungsrecht im Rahmen der Behandlung der Empfehlung der Bürgerversammlung, nachdem hier aber alle 25 Bezirksausschüsse von den Forderungen der Empfehlung betroffen sind, erfolgt keine Anhörung.

Die Bezirksausschüsse des 1. - 25. Stadtbezirkes haben jedoch Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Bickelbacher, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Müller, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von den Ausführungen zum Erlass einer Bürgerbeteiligungssatzung Bauleitplanung nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird Kenntnis genommen. Der zusätzliche Erlass einer Bürgerbeteiligungssatzung Bauleitplanung zur stärkeren Unterstützung der Landeshauptstadt München von Bürgerinitiativen wird aufgrund der zahlreich vorhandenen und bereits angewandten Instrumentarien der Öffentlichkeitsbeteiligung und Kommunikation nicht befürwortet. Inhaltlich werden die daraus zu erzielenden Ansprüche jedoch bereits heute durch das breite Beteiligungsangebot des Referats für Stadtplanung und Bauordnung erfüllt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02728 der Bürgerversammlung des 14 Stadtbezirkes Berg am Laim am 11.07.2019 sowie die Empfehlung Nr. 20-26 / E00143 vom 14.07.2021 sind damit gemäß Art.18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der/ die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister*in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I.-III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An die Bezirksausschüsse 1 - 25
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Ost (1x)
4. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

9. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HAI/14
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3